

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Environmental Engineering  
an der Hochschule Amberg-Weiden**

**vom 12. April 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Engineering an der Hochschule Amberg-Weiden vom 5. März 2008 (Amtsblatt Nr. 1 S. 4) zuletzt geändert durch Satzung vom 21. April 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Environmental Engineering" wird in „Umwelttechnologie (Environmental Engineering)“ umbenannt.
2. Im § 2 werden die Worte „Environmental Engineering“ in „Umwelttechnologie (Environmental Engineering)“ umbenannt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:
  - (1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 BayHSchG setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.
  - (2) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind
    - (a) – der Abschluss eines Bachelorstudiengangs der Fachrichtungen Verfahrenstechnik, Maschinenbau, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Fertigungstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen mit entsprechendem technischem Schwerpunkt, Patentingenieurwesen, Umwelttechnik, Chemieingenieurwesen, Mechanical Engineering, Chemical Engineering, Environmental Engineering oder ein Studiengang mit vergleichbaren einschlägigen signifikanten umwelttechnischen Inhalten mit mindestens 210 Leistungspunkten.  
- oder der Abschluss eines entsprechenden Diplomstudiengangs.
    - (b) Absolventen von Bachelorstudiengängen mit weniger als 210 Leistungspunkten erhalten auf Antrag die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte vor Eintritt in den Masterstudiengang in geeigneten Lehrveranstaltungen nachzuerwerben. Die Liste der erforderlichen Module wird im Einzelfall durch die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik festgelegt und dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Näheres regelt der Studienplan. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.
  - (3) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist des weiteren, dass das Hochschulstudium nach Abs. 2 mit einer Prüfungsgesamtnote von besser als 2,6 abgeschlossen wurde.
  - (4) Wird die Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 3 nicht erfüllt, so kann die Prüfungskommission ein Eignungsverfahren nach § 5 für die Zulassung ansetzen, in dem der Nachweis der für den Masterstudiengang notwendigen technischen und interdisziplinären Grundlagenkenntnisse erbracht werden kann.
  - (5) Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Qualifikationsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
4. Im § 5 Abs. 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Im Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „verschiedener technischer Grundlagengebiete erfordert“ durch die Worte „von Grundlagenkenntnissen aus den verschiedenen für den Studiengang relevanten Disziplinen erfordert. Zudem wird die Motivation der Bewerber geprüft“ ersetzt. Im Abs. 3 werden die Worte „teilweise in deutscher und englischer Sprache durchgeführt“ durch die Worte „der Hochschule Amberg-Weiden“ ersetzt und nach dem Wort „Masterstudiengang“ werden die Worte „Umwelttechnologie (Environmental Engineering)“ eingefügt. Abs. 9 erhält folgende Fassung: „Das Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung wird nach Bedarf durchgeführt. Die Termine werden durch die Prüfungskommission festgelegt.
5. Im § 6 Abs. 4 werden die Worte „Environmental Engineering“ durch die Worte „Umwelttechnologie (Environmental Engineering)“ ersetzt.
6. Im § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Das Thema der Masterarbeit wird von einem hauptamtlichen Professor der Hochschule Amberg-Weiden oder von einer der beteiligten Partnerhochschulen, der Lehraufgaben im Masterstudiengang „Umwelttechnologie (Environmental Engineering)“ wahrnimmt, vergeben. Das Thema der Masterarbeit muss im ingenieurwissenschaftlichen Bereich liegen.“
7. Anlage 1: Module und Leistungsnachweise erhält folgende Fassung:

## Anlage 1: Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr		Leistungs- punkte (ECTS) <sup>1)</sup>	SWS	Art der Lehrver- anstaltung <sup>1)</sup>	Prüfung: Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Zulassungsvor- aussetzungen <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
	<b>Pflichtmodule</b>						
1	Europarecht / Europäisches Umweltrecht	5	4	SU	schrP, 60 -120		
2	Mathematische und numerische Methoden	5	4				
2.1	Teilmodul Prozesssimulation	(3)	(2)	SU, Pr	schrP, 60 - 90		Notengewicht 60%
2.2	Dynamik anthropogener Systeme	(2)	(2)	SU	schrP, 60 - 90		Notengewicht 40%
3	Verfahrenstechnik und Anlagenplanung	7	6				
3.1	Anlagen- und Apparatebau	(2)	(2)	SU	schrP, 60 - 90		Notengewicht 30%
3.2	Anlagenautomatisierung	(3)	(2)	SU, Ü	schrP, 60 - 90		Notengewicht 40%
3.3	Werkstoffe und Korrosion in umwelttechnischen Anlagen	(2)	(2)	SU	KI, 60 - 90		Notengewicht 30%
4	Nachhaltige Chemie	5	4	SU, Pr	schrP, 60 - 90		
5	Methoden der Naturwissenschaften und der Führungskompetenz	5	4				
5.1	Managementkonzepte und -methoden	(3)	(2)	SU	KI, 60 - 90		
5.2	Masterseminar Umwelttechnik (Seminar / Ringvorlesung)	(2)	(2)	SU	LN (Vortrag)		verpflichtend Ingenieur- wissenschaftliches Thema für studentischen Vortrag
6	Projekt	5	4				verpflichtend Ingenieur- wissenschaftliches Thema
	<b>Summe Pflichtmodule</b>	<b>32</b>	<b>26</b>				
	<b>Wahlpflichtmodule <sup>2)</sup></b>	28	20-24	SU, Pr	KI, 60 - 90		Durchführung am jeweiligen Standort, der das Wahlpflicht- modul anbietet
	<b>Master-Thesis</b>	<b>30</b>					
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>90</b>					

Angaben in Klammern: ECTS-Punkte bzw. Semesterwochenstunden der Teilmodule (nur zur Information)

## § 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 06.04.2011 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 08.04.2011.

Amberg, 12. April 2011

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Engineering an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 12.04.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.04.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 12.04.2011.